

Antrag

der

Abgeordneten Hölzl und Genossen,

auf

Ermächtigung der Staatsregierung zur Abänderung der mit Gesetz vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, festgesetzten Kontrollgebühr.

Mit Gesetz vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, wurden für die amtliche Kontrolle der Gold- und Silberwaren (Punzierung) Gebühren vorgeschrieben, die bei Goldbarren mit 1 fl. für das Pfund, bei Goldgeräten mit 12 fl. für das Pfund, für Golddraht je nach der Sorte mit 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 40 kr. für das Pfund, für Silberbarren mit 50 Neukreuzern, für Silbergeräte mit 1 fl. 50 kr. und für Silberdraht mit 1 fl. für das Pfund rauh festgesetzt wurden.

Diese Gebühr stand zwar zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes in einem gewissen Verhältnis zu den Kosten der Punzierung und zum Werte des Punzierungsgegenstandes, bei den nun sprunghaft gestiegenen Metallpreisen aber ist diese abgemessene Beziehung verloren gegangen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

auf

Ermächtigung der Staatsregierung zur Festsetzung der für die Kontrolle des Feingehaltes von Gold- und Silberbarren zu entrichtenden Gebühren.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die für die Kontrolle des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren einzuhelbenden Gebühren mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung,

soweit sie die Höhe der für die Vornahme der Kontrolle des Feingehaltes von Gold- und Silberbarren einzuhaltenden Gebühren bestimmen, treten außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Zu formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt.

Wien, 20. Dezember 1919.

Weiser.
Regner.
Bick.
Fopp.
Stifa.
Proft.
Boschek.
Schönfeld.
Hohenberg.

Högl.
Forstner.
Skaret.
Weber.
Dr. Danneberg.
Jos. Tomjshif.
Wogl.
M. Hermann.
Weißner.
Mühlberger.